Redaktion:
Referat 51
Luisenstraße 18
10117 Berlin
Telefonnummern: (030) 243 458-20 oder -84

SACHSEN-ANHALT
Vertretung des Landes beim Bund

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Berlin, den 2. April 2019

E r l ä u t e r u n g e n
zur 976. Sitzung des Bundesrates am 12. April 2019

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
!	4	Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (**Starke-Familien-Gesetz** - StaFamG)	3
!	5	Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (**Terminservice- und Versorgungsgesetz** - TSVG)	6
!	6	Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum **Schutz von Geschäftsgeheimnissen** vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung	10
!	13	Entschließung des Bundesrates zur **Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV** zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge	12
!	14	Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung der Pflegeversicherung**	14
	15	Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes**	16

**) Mit „!“ sind die Tagesordnungspunkte gekennzeichnet, die auf Initiativen Sachsen-Anhalts zurückgehen oder bei denen ein besonderer Bezug zu Sachsen-Anhalt bzw. zu den neuen Ländern dargestellt ist.*

	TOP	Titel der Vorlage	Seite
	17	Entwurf eines Gesetzes **gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch**	18
!	18	Entwurf eines Gesetzes zur Reform der **Psychotherapeuten-ausbildung**	21
	21	Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Betreuer- und Vormündervergütung**	25
!	28	Reflexionspapier der Kommission: Auf dem Weg zu einem **nachhaltigen Europa** bis 2030	27

TOP 4: Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Starke-Familien-Gesetz - StaFamG) - BR-Drucksache 127/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 21.03.2019 beschlossenen Gesetz werden der Kinderzuschlag und die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes neu gestaltet. Damit sollen gerade auch Kinder zielgenau gestärkt und ihre Chancen verbessert werden. Das Gesetz beinhaltet u. a. folgende Regelungen, die mit wenigen Ausnahmen am 01.07.2019 (bzw. 01.01.2020) in Kraft treten sollen.

Zum Kinderzuschlag:

- Der Kinderzuschlag wird von derzeit 170 Euro auf 185 Euro monatlich pro Kind angehoben, so dass er zusammen mit dem Kindergeld das steuerfrei zu stellende Existenzminimum abdeckt.

- Der Bewilligungszeitraum für den Kinderzuschlag wird auf sechs Monate vereinheitlicht. Ebenso wird der Bemessungszeitraum auf sechs Monate vor dem Antragszeitpunkt festgesetzt und die Nachweiserbringung für die Bedarfsprüfung (insbesondere beim Einkommen und den Kosten der Unterkunft) erheblich vereinfacht.

- Zusätzliches Einkommen von Kindern ab einer Einkommensgrenze von 100 Euro mindert ab Januar 2020 den Gesamtkinderzuschlag nur noch um 45 Prozent. Kindesvermögen wird erst ab dem doppelten Grundfreibetrag berücksichtigt.

- Zusätzliches Einkommen von Eltern ab einer Einkommensgrenze von 100 Euro mindert den Kinderzuschlag nur noch um 45 Prozent (derzeit: 50 Prozent).

- Die obere Einkommensgrenze wird ab 01.01.2020 abgeschafft.

- Für Geringverdiener, deren Einkommen bis zu 100 Euro unter der SGB II-Einkommens-schwelle liegt, wird ein erweiterter Zugang zum Kinderzuschlag geschaffen. Die Wirksamkeit dieser bis 31.12.2022 befristeten Regelung ist bis 31.07.2022 zu evaluieren.

- Des Weiteren ist eine Vereinfachung der Formulare für den neuen Kinderzuschlag-Antrag, eine Prüfung auf Verständlichkeit und eine digitale Umsetzung des Antrags für die neue Leistung vorgesehen.

Zum Bildungspaket:

- Die Eigenbeteiligung einkommensschwacher Familien am gemeinschaftlichen Mittagessen ihrer Kinder in Schule, Kindergarten sowie Einrichtungen der Kindertagespflege und bei der Schülerbeförderung wird gestrichen.

- Hürden zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen (insbesondere Mittagsverpflegung, Ausflüge, Teilhabe) werden beseitigt, indem all jenen Haushalten die Leistungsgewährung antragslos gewährt werden kann, die eine der anspruchsauslösenden Leistungen beziehen. Zudem können Schulen künftig die Kosten von Schulausflügen für leistungsberechtigte Kinder gesammelt mit dem Träger abrechnen.

- Hinsichtlich der Lernförderung stellt das Gesetz klar, dass eine bevorstehende Versetzungsgefährdung nicht mehr die Voraussetzung für Gewährung der Lernförderung ist. Die Lernförderung wird daher zu einem früheren Zeitpunkt ansetzen können.

- Das „Schulstarterpaket“ wird von 100 Euro auf 150 Euro aufgestockt.

- Der Betrag für Vereinsmitgliedschaften der Kinder wird von 10 Euro auf 15 Euro pro Monat erhöht und pauschal ausgezahlt.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Bundesrat hatte in seiner 974. Sitzung am 15.02.2019 zum Gesetzentwurf der Bundesregierung umfangreich Stellung genommen. Er forderte in seiner Stellungnahme u. a. folgende Änderungen des Gesetzentwurfs [siehe BR-Drucksache 17/19 (Beschluss)]:

- entfallen der Begrenzung des bei der Anrechnung von Einkommen des Kindes auf den Kinderzuschlag unberücksichtigten Betrages auf 100 Euro, wodurch die Höhe des Kinderzuschlages auch bei der Gruppe der älteren Kinder, insbesondere von Alleinerziehenden steigt,

- bessere Information anspruchsberechtigter Familien und weitere Vereinfachung des Verfahrens zur Beantragung und Gewährung des Kinderzuschlags,

- Abschaffung gesonderter Anträge bei Klassenfahrten,

- Forderung nach Übernahme der Beförderungskosten bei Lernfördermaßnahmen,

- Forderung nach Übernahme der Kosten für das Mittagessen auch dann, wenn es nicht von der Schule selbst angeboten wird, (Nach der derzeitigen Rechtslage besteht der Leistungsanspruch nur, wenn die Mittagsverpflegung der Schule obliegt.)

- Anhebung der monatlichen Unterstützung zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (bisher 10 Euro).

Die Bundesregierung lehnte die wesentlichen Forderungen ab (siehe Gegenäußerung der Bundesregierung in BT-Drucksache 19/8036). Im Wege der parlamentarischen Beratungen sind Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf beschlossen worden. Die wichtigsten sind, dass die bisher vorgesehene Obergrenze von 100 Euro bei der Berücksichtigung von Kindeseinkommen im Rahmen der Berechnung des Kinderzuschlages gestrichen wurde. Die Kosten für das Mittagessen werden auch dann übernommen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart ist. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden künftig pauschal 15 Euro monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang

mit der Teilnahme an Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare Aktivitäten der kulturellen Bildung und Freizeiten. Damit sind einige wenige Vorschläge des Bundesrates aufgegriffen worden. Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen Die Linke und der FDP bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der AfD beschlossen.

Von den Verbesserungen des Kinderzuschlages (Erhöhung des Zahlbetrags, Vereinfachungen im Verfahren u. ä.) werden in Sachsen-Anhalt die bereits jetzt leistungsbeziehenden 4.200 Kinder zuzüglich eventuell weiterer 1.900 neu leistungsberechtigter Kinder profitieren. Etwa 400 Kinder werden durch die Neugestaltung des Kinderzuschlages den Leistungsbezug nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) verlassen können.

Von den Verbesserungen bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen können in Sachsen-Anhalt rund 100.000 Kinder und Jugendliche profitieren, der überwiegende Teil (rund 75 Prozent) davon erhält Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Bislang nimmt aber nur gut die Hälfte (56 Prozent) der dem Grunde nach anspruchsberechtigen Kinder und Jugendlichen überhaupt Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch. Die Verbesserungen (Leistungserhöhung, Wegfall des Antragserfordernisses bei den meisten Komponenten der Bildungs- und Teilhabeleistungen) sollen zu einer höheren Akzeptanz führen.

Besonders ins Gewicht fällt die Erhöhung der Schulbedarfspauschale von 100 Euro auf 150 Euro jährlich – rund 44.000 betroffene Schulkinder insgesamt, davon rund 33.500 mit Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. Ebenfalls bedeutsam ist der Wegfall des Eigenanteils bei der Mittagsverpflegung. Die Bezuschussung nehmen rund 25.000 Kinder und Jugendliche, davon rund 20.000 nach dem SGB II, in Anspruch.

Für Sachsen-Anhalt weniger bedeutsam sind die Änderungen bei den Schülerbeförderungskosten – diese werden in Sachsen-Anhalt bereits für einen erheblichen Personenkreis nach dem Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt getragen. Auch die Klarstellung, dass es im Rahmen der Lernförderung nicht maßgeblich auf die Versetzungsgefährdung ankommt, wird geringe Auswirkungen haben, da die Jobcenter bereits so verfahren.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Ausschuss für Familie und Senioren* empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder dem Gesetz zustimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Schwägele [Telefonnummer (030) 243 458-12].

TOP 5: Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung (Terminservice- und Versorgungsgesetz - TSVG) - BR-Drucksache 128/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Das am 14.03.2019 vom Deutschen Bundestag mit Koalitionsmehrheit beschlossene Gesetz basiert auf einem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Gegenüber dem Regierungsentwurf beinhaltet es zahlreiche Änderungen – sowohl bezogen auf die ursprünglichen Kernvorhaben als auch zu „fachfremden“ Regelungsbereichen.

Versorgungspolitisch steht der bessere Zugang gesetzlich Versicherter zur ambulanten medizinischen Versorgung im Mittelpunkt. Zusätzliche Aufgaben oder erweiterte Angebote von Haus-, Kinder- und Jugendärzten sowie insbesondere grundversorgenden Fachärzten werden dabei mit teils deutlich attraktiveren finanziellen Anreizen verbunden, als ursprünglich vorgesehen. Die Weiterentwicklung der Terminservicestellen (TSS) beinhaltet ergänzend zum Gesetzentwurf nunmehr auch, dass bei Bedarf eine Verbindung zur Rettungsleitstelle hergestellt und somit im Notfall direkt eine notärztliche Versorgung veranlasst werden kann.

An den geplanten Instrumenten für den besseren Zugang zu ambulanter fachärztlicher Versorgung – längeren Mindestöffnungszeiten und offenen Sprechstunden, Eigeneinrichtungen der Kassenärztlichen Vereinigungen – hat der Bundesgesetzgeber dem Grunde nach festgehalten, jedoch an einigen Stellen nachjustiert. Für Medizinische Versorgungszentren (MVZ) enthält das Gesetz nun diverse Modifikationen und Ergänzungen, um sinnvolle Entwicklungen nicht zu behindern bzw. sie zu fördern. Die befristete Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen für einige Facharztgruppen wurde gestrichen, hingegen Ausnahmen von Zulassungsbeschränkungen in ländlichen und strukturschwachen Teilgebieten auf Vorschlag des Bundesrates zielgenauer ausgestaltet bzw. die Beteiligung der Länder gestärkt.

Der Deutsche Bundestag hat auch einige weitere Anregungen des Bundesrates aufgegriffen. So wurden

- die Nachbesserungsfrist für klinische Krebsregister auf drei Jahre verlängert,
- die Terminvermittlung zu termingebundenen Kindervorsorgeuntersuchungen als Aufgabe der TSS klargestellt,
- die Möglichkeit für Praxisnetze, MVZ zu gründen, nicht auf unterversorgte oder von Unterversorgung bedrohte Gebiete beschränkt,
- Quoten für Gründungsmöglichkeiten von Zahn-MVZ ergänzt, damit die zahnmedizinische Versorgung in der Fläche gewährleistet bleibt, und
- die Vergabe bestimmter Prüfthemen an Externe bei Prüfungen der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nicht nur dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermöglicht, sondern auch den Ländern sowie – zusätzlich zum Vorschlag des Bundesrates – dem Bundesversicherungsamt.

Der Gesetzentwurf sah bereits eine Reihe von Leistungsverbesserungen vor:

- ärztliche Beratung und Untersuchung sowie Arzneimittel im Rahmen der Präexpositionsprophylaxe einer HIV-Infektion für Menschen mit erhöhtem Risiko ab dem vollendeten 16. Lebensjahr als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung,

- Kostenübernahme für die Kryokonservierung von Keimzellen von Menschen, denen durch die keimzellenschädigende Behandlung z. B. bei Krebs der Verlust ihrer Fruchtbarkeit droht,

- Bereitstellung von Impfstoffen aller Hersteller für die gesetzlich Versicherten bei gleichzeitiger Nachschärfung der Regelungen für eine wirtschaftliche Preisfindung,

- besserer Zugang zu neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden durch erleichterte Beauftragung und Finanzierung entsprechender Erprobungen,

- Erhöhung des Festzuschusses für Zahnersatz, die gegenüber dem Gesetzentwurf jedoch bereits drei Monate früher greift, das heißt ab 01.10.2020.

Im Ergebnis der parlamentarischen Beratungen wurden Änderungen in etlichen Leistungsbereichen beschlossen, die den Zugang zu den entsprechenden Leistungen verbessern sollen, z. B.

- das Blankorezept für Heilmittel,
- die Aufhebung der Ausschreibungsmöglichkeit für bestimmte Hilfsmittel,
- die Veröffentlichung der Vertragspartnerliste der Hebammen oder
- Leistungen beim Entlassmanagement aus dem Krankenhaus.

Zudem gab es eine Reihe von Änderungen und Klarstellungen, die die Rechte gesetzlich Versicherter in Bezug auf ihre Krankenkasse und sich daraus ergebende Leistungsansprüche betreffen. Hausarztverträge sollen für Versicherte dadurch attraktiver werden, dass ihre Kasse sie künftig durch einen Bonus an den Effizienzgewinnen aus solchen Verträgen beteiligen muss. Modifikationen gegenüber dem Gesetzentwurf gab es auch in Bezug auf die vorgesehenen Regelungen zur elektronischen Gesundheitskarte und zur elektronischen Patientenakte, die den Versicherten spätestens ab 01.01.2021 von den Kassen anzubieten ist.

In der Gesellschaft für Telematik, die in den vergangenen Jahren auf paritätischer Grundlage zwischen Krankenkassen und Ärzteschaft die grundlegenden Vorgaben für die digitale Infrastruktur im Gesundheitswesen, die Anforderungen an die Hardware-Komponenten und die Anwendungen erarbeitet hat, wird das BMG künftig als Mehrheitsgesellschafter fungieren. Die Kassenärztliche Bundesvereinigung wird verantwortlich sein für die so genannte semantische Interoperabilität der elektronischen Patientenakte, das heißt dafür, dass alle Befunde und weiteren Informationen in einer Form bereitgestellt werden, dass alle weiteren zugriffsberechtigten Leistungserbringer sie auch tatsächlich nutzen können. Weitere Rechtsänderungen in Bezug auf die gemeinsame Selbstverwaltung beziehen sich auf Vorgaben für den Gemeinsamen Bundesausschuss zu Verfahren und Fristen und in Bezug auf die soziale Selbstverwaltung insbesondere auf Klarstellungen zur Ehrenamtlichkeit der Mitglieder in den Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen und der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, auf die Umsetzung von Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu Vorstandsverträgen und auf Vorgaben zu Versorgungszusagen.

Neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im SGB XI (Soziale Pflegeversicherung) enthält der vorliegende Gesetzesbeschluss auch eine Klarstellung im Zusammenhang mit den Betreuungsdiensten.

Insgesamt umfasst das Gesetz ohne die Regelungen zum In-Kraft-Treten 16 Artikel, wobei es in etlichen Änderungsvorschriften vorrangig um Folgeänderungen zu den vorstehend skizzierten Neuregelungen geht.

Vorgesehenes In-Kraft-Treten des Gesetzes ist im Wesentlichen am Tag nach der Verkündung. Wenige Regelungen sollen rückwirkend und einige Regelungen zu künftigen Zeitpunkten in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hatte im September 2018 beschlossen, eine Enquete-Kommission zum Thema „Die Gesundheitsversorgung und Pflege in Sachsen-Anhalt konsequent und nachhaltig absichern und weiterentwickeln“ einzusetzen.[1] Diese hat sich im Januar 2019 konstituiert und Anfang März 2019 eine erste öffentliche Anhörung durchgeführt.[2] Bereits für den Doppelhaushalt 2020/2021 soll es erste Empfehlungen geben. Außerdem sollen die vom Bundesgesetzgeber getroffenen Regelungen sowie Beschlüsse und Vereinbarungen der Selbstverwaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen für Sachsen-Anhalt betrachtet werden. Der Abschlussbericht soll dem Landtag vor Ende der 7. Wahlperiode vorliegen.

Am 12.03.2019 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Sachsen-Anhalt (Landarztgesetz Sachsen-Anhalt – LAG LSA) beschlossen und diesen dem Landtag zugeleitet (LT-Drucksache 7/4100)[3]. Die erste Lesung im Landtag ist für die Sitzung am 04./05.04.2019 vorgesehen. Zeitlich nach Beschlussfassung der Landesregierung haben die Koalitionsfraktionen im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages einen Änderungsantrag zu § 105 Absatz 1c SGB V eingebracht: Laut Gesetzentwurf sollten die Kassenärztlichen Vereinigungen am Verfahren zur Vergabe geförderter Studienplätze mitwirken, wenn dies durch Landesrecht bestimmt ist. Dies wurde gestrichen, da der Masterplan Medizinstudium 2020 eine entsprechende Beteiligung der Kassenärztlichen Vereinigungen nicht vorsieht. Ihre Mitwirkung bei der Umsetzung der von den Studienplatzbewerbern mit der Vergabe des Studienplatzes eingegangenen Verpflichtungen bleibt jedoch bestehen.

---

1 *Zu weiteren Informationen der Enquete-Kommission:* *https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/landtag/ausschuesse-gremien/ausschuesse-detailseite/ausschuss/enquete-kommission-die-gesundheitsversorgung-und-pflege-in-sachsen-anhalt-konsequent-und-nachhaltig/*

2 *Zu Informationen der Anhörung vom 06.03.2019:* *https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/enquete-kommission-und-die-pflegereform/*

3 *Zum Gesetzentwurf in LT-Drucksache 7/4100:* *https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4100lge.pdf*

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Gesundheitsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen und eine Entschließung zum Gesetzesbeschluss zu fassen.

Mit dieser Entschließung soll u. a. bedauert werden, dass die umfangreichen Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf nicht im Vorfeld mit den Ländern erörtert werden konnten. Es werde bezweifelt, dass die Ziele des Gesetzesvorhabens erreicht werden, und Sorge über den Trend geäußert, Aufgaben auf die Bundesebene zu verlagern. Mit Blick auf zusätzliche Aufgaben für die Länder soll außerdem angemahnt werden, die Zustimmungsbedürftigkeit von Gesetzen künftig sorgfältig zu prüfen. Ein inhaltlicher Kritikpunkt der Entschließung sind die Neuregelungen zur Versorgung von Arztpraxen mit saisonalen Impfstoffen; deren Zweckmäßigkeit und Praxistauglichkeit sollten bereits zur nächsten Saison geprüft und eventuell nötige Korrekturen vorgenommen werden.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren lässt“. Außerdem hat er über das Fassen einer Entschließung zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 6: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/943 zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung - BR-Drucksache 129/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Durch das vom Deutschen Bundestag am 21.03.2019 beschlossene Gesetz wird die EU-Richtlinie 2016/943[4] vom 08.06.2016 umgesetzt. Demnach sollen sowohl der zivilrechtliche Schutz von Geschäftsgeheimnissen verbessert als auch Hinweisgeber, die „Fehlverhalten" in einem Unternehmen melden, geschützt werden. Die im Artikel 1 – dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – enthaltenen Regelungen sollen diesem geforderten Schutz gerecht werden.

In Abschnitt 1 des Gesetzes befinden sich allgemeine Regelungen wie die Definition eines Geschäftsgeheimnisses; § 4 benennt die Handlungen, die eine rechtswidrige Erlangung, Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses darstellen. Abschnitt 2 regelt die zivilrechtlichen Ansprüche, die bei einer Rechtsverletzung geltend gemacht werden können [z. B. Beseitigung und Unterlassung (§ 6), Vernichtung, Herausgabe, Rückruf, Entfernung und Rücknahme vom Markt (§ 7) und Schadensersatz bei fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung (§ 10)]. Abschnitt 3 behandelt die Besonderheiten des Geheimnisschutzes im gerichtlichen Verfahren; Abschnitt 4 enthält die Strafvorschriften zum Geheimnisschutz.

Artikel 2 bis 5 des Gesetzes enthält Folgeänderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Strafprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der im Deutschen Bundestag federführende Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung am 12.12.2018 eine öffentliche Sachverständigenanhörung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörung stellten die Fraktionen der CDU/CSU und SPD einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf.

Dieser formuliert insbesondere die, explizit vom Deutschen Journalisten-Verband – Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten e. V. kritisierten, „Rechtfertigungsgründe" in „Tatbestandsausnahmen" um.[5] Dadurch soll eine Kriminalisierung von Journalisten verhindert werden. Weitere wesentliche Inhalte des Änderungsantrags sind die Ergänzung der Definition eines „Geschäfts-

---

[4] *Zur Richtlinie (EU) 2016/943: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32016L0943*

[5] *Zur Pressemitteilung des Deutschen Journalisten-Verbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 13.02.2019: https://www.djv-sachsen-anhalt.de/startseite/info/aktuell/news/details/?tx_ttnews%5btt_news%5d=12794&cHash=d1ebeb52083448df1cfd4b71a95ef112*

geheimnisses“ um das Bestehen eines berechtigten Interesses an der Geheimhaltung (§ 2 Nummer 1 Buchstabe c) und die Änderung der subjektiven „Absicht, das allgemeine öffentliche Interesse zu schützen“ zu der objektiven „Geeignetheit“, dieses zu schützen. Der Betroffene muss somit vor Gericht keine „gute Gesinnung“ vorbringen, sondern, dass die konkrete Handlung dem öffentlichen Interesse dient, um nicht unter den Tatbestand der Verletzung eines Geschäftsgeheimnisses zu fallen.

In der Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 13.03.2019 kritisierte die Bundesregierung die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen Änderungen und äußerte Bedenken, dass Teile des Änderungsantrags den Handlungsspielraum des deutschen Gesetzgebers überschritten.[6]

Der Gesetzentwurf wurde in der vom Ausschuss geänderten Fassung am 21.03.2019 durch den Deutschen Bundestag angenommen.[7]

Auch für Sachsen-Anhalt kann aufgrund des Gesetzes von einer gesteigerten Anzahl an zivilrechtlichen Verfahren ausgegangen werden. Insgesamt wird von der Bundesregierung deutschlandweit mit einer Zunahme um jährlich 80 zusätzliche Verfahren gerechnet (siehe BR-Drucksache 382/18, dort Seite 3). Um diesem Mehraufwand begegnen zu können, enthält § 15 Absatz 3 die Ermächtigung für die Landesregierungen, die Klagen verschiedener Bezirke auf ein Landgericht zu konzentrieren oder durch Vereinbarung die Klagen dem zuständigen Gericht eines anderen Landes zu übertragen.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der allein befasste *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu verlangen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat nun im zweiten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt oder es „passieren“ lässt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

---

[6] *Zur Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz in BT-Drucksache 19/8300 (dort Seite 12): http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/083/1908300.pdf*

[7] *Zum BT-Plenarprotokoll: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/19/19089.pdf#P.10656*

TOP 13: Entschließung des Bundesrates zur Änderung der Verbeitragung von Betriebsrenten in der GKV zur Steigerung der Attraktivität der betrieblichen Altersvorsorge - BR-Drucksache 645/18 -

Inhalt der Vorlage

Mit der vom Freistaat Bayern vorgelegten Entschließung soll die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, wie die so genannte Doppelverbeitragung von Betriebsrenten in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Wirkung für die Zukunft beendet oder die Beitragsbelastung der Betroffenen zumindest reduziert werden kann. Als Möglichkeiten werden aus Sicht des Antrag stellenden Landes folgende benannt:

- Halbierung der Krankenversicherungsbeiträge in der Auszahlungsphase und
- Umwandlung der bisherigen Freigrenze in einen Freibetrag sowie
- ergänzende Prüfung, ob die durch solche Neuregelungen entstehenden Mindereinnahmen der GKV durch eine Erhöhung des steuerfinanzierten Bundeszuschusses zum Gesundheitsfonds kompensiert werden können.

Darüber hinaus soll die Bundesregierung gebeten werden, den Auftrag der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“ um eine Prüfung von Möglichkeiten für eine noch attraktivere Ausgestaltung betrieblicher Altersvorsorge zu ergänzen.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Üblicherweise werden die Beiträge in der GKV jeweils hälftig von den Mitgliedern sowie deren Arbeitgebern bzw. Rentenversicherungsträgern getragen. Die Parität war für einige Jahre bis Ende 2018 zum einen durchbrochen, indem die Mitglieder den kompletten Zusatzbeitrag tragen mussten und lediglich der bundesweit einheitliche Beitragssatz von 14,6 Prozent paritätisch aufgebracht wurde. Ein weiteres Abweichen ist seit 2004 als Konsolidierungsbeitrag der älteren Generation zur Stabilisierung der GKV-Finanzierung der Krankenversicherungsbeitrag auf Betriebsrenten von den Versicherten allein zu tragen. Bis zur Höhe von 154 Euro monatlich sind Betriebsrenten jedoch beitragsfrei. Oberhalb dieser Freigrenze ist der volle Beitragssatz von 14,6 Prozent zuzüglich des kassenindividuellen Zusatzbeitrags auf den gesamten Betrag der Betriebsrente fällig. Die Einführung eines aus dem Steuerrecht entlehnten Freibetrags anstelle einer Freigrenze würde dazu führen, dass bei allen Betriebsrenten nur der Anteil der Betriebsrente oberhalb des Freibetrags mit Krankenversicherungsbeiträgen belastet würde.

Eine echte Doppelverbeitragung liegt ohnehin nur dann vor, wenn schon der Lohnbestandteil beitragspflichtig war, der für die betriebliche Altersvorsorge verwendet wurde. Bei der in den letzten Jahren zunehmend sowie insbesondere in den neuen Ländern praktizierten Entgeltumwandlung sind umgewandelte Lohnbestandteile steuer- und beitragsfrei, soweit sie 4 Prozent des Bruttolohns nicht überschreiten. In der Auszahlungsphase wird die Verbeitragung dann auf der Versichertenseite nachgeholt. Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde 2017 zudem eingeführt, dass der Arbeitgeber 15 Prozent des umgewandelten Entgelts zusätzlich als Arbeitgeberzuschuss an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit er durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einspart, so dass sich für die Beschäftigten die Anwartschaften entsprechend erhöhen.

Halbiert man unabhängig von der Beitragsbelastung in der Ansparphase den Krankenversicherungsbeitrag für alle Betriebsrenten in der Auszahlungsphase, führt dies zu etwa 3 Milliarden Euro Mindereinnahmen. Zur Gegenfinanzierung – aus Steuermitteln oder Rücklagen der GKV bzw. mittelfristig zusätzlichen Beitragsmitteln – gibt es zwischen Parteien, Verbänden, Sozialpartnern und GKV sowie innerhalb der Bundesregierung unterschiedliche Positionen. Falls Einzelkassen keine Rücklagen zur Kompensation von Beitragsausfällen haben, ist der Zusatzbeitrag zu erhöhen. Hierbei werden dann auch jene Versicherten zusätzlich belastet, die selbst keine betriebliche Altersversorgung aufbauen oder Betriebsrenten erhalten.

Das Thema beschäftigt die Sozial- und Gesundheitspolitik bereits seit Jahren, obwohl es zur Problematik höchstrichterliche Entscheidungen zur Zulässigkeit der gegenwärtigen Regelung gibt:

In der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz die Doppelverbeitragung in der betrieblichen Riester-Rente abgeschafft; dem Gesetz lag ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 18/11286) zugrunde. In der öffentlichen Anhörung des BT-Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 27.03.2017 zu dem Gesetzentwurf gab es Forderungen, die Doppelverbeitragung auch für andere Formen der zusätzlichen Altersvorsorge bzw. -versorgung zu beseitigen.

Zu Beginn der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages griff die Fraktion Die Linke das Thema erneut auf. Zu ihrem Antrag „Gerechte Krankenversicherungsbeiträge für Betriebsrenten – Doppelverbeitragung abschaffen“ (BT-Drucksache 19/242) führte der BT-Gesundheitsausschuss am 25.04.2018 eine öffentliche Anhörung durch. Da die Lösungssuche in Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen noch nicht abgeschlossen ist, wurde der Antrag der Fraktion Die Linke noch nicht abschließend beraten.

Im Landtag von Sachsen-Anhalt wurde das Thema zuletzt am 01.03.2019 im Zusammenhang mit dem Antrag der Fraktion Die Linke „Armutsfeste Renten sichern – Altersarmut bekämpfen!“ (LT-Drucksache 7/3969[8]) debattiert.[9]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss*, der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der *Finanzausschuss* spricht sich hingegen für eine Streichung des Satzes aus, wonach aus Sicht der Länder eine Kompensierung der Mindereinnahmen über eine Erhöhung des steuerfinanzierten Bundeszuschusses zum Gesundheitsfonds erfolgen soll.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe einer Änderung – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

---

8 *Zur LT-Drucksache: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d3969dan.pdf*

9 *Zum LT-Plenarprotokoll: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/067stzg.pdf#page=5*

TOP 14: Entschließung des Bundesrates zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung - BR-Drucksache 106/19 -

Inhalt der Vorlage

Mit der Initiative von Hamburg, Berlin, Bremen und Schleswig-Holstein soll die Bundesregierung aufgefordert werden, zeitnah einen Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung von Leistungen und Finanzierung in der sozialen Pflegeversicherung vorzulegen. Zentrale Ziele sind, die Pflegequalität zu verbessern sowie die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen zu begrenzen.

Zur finanziellen Entlastung von stationär gepflegten Menschen soll wie in der ambulanten Altenpflege die medizinische Behandlungspflege von den Krankenkassen bezahlt werden. Durch diese Leistungsverschiebungen zwischen Kranken- und Pflegeversicherung sinke der bundesdurchschnittliche Eigenanteil und soll Basis für eine gesetzliche Obergrenze des Eigenanteils werden. Die Pflegeversicherung soll alle darüber hinausgehenden erforderlichen Pflegekosten tragen und damit eine echte Teilkaskoversicherung werden. Für mehr Solidarität bei der Finanzierung der Pflegeversicherung soll es künftig außerdem einen dynamisierten Zuschuss aus dem Bundeshaushalt an den Ausgleichsfonds der sozialen Pflegeversicherung geben – dies zunächst gemessen an den Ausgaben für wichtige gesamtgesellschaftliche Leistungen. Als Beispiel werden die Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige angeführt, die zu Ausgaben von rund 1,5 Milliarden Euro jährlich führen.

Die Antrag stellenden Länder weisen in ihrer Begründung insbesondere darauf hin, dass eine Reihe wichtiger, aber ausgabenwirksamer Neuregelungen der letzten Jahre zur Kostendynamik in der stationären Pflege und zu spürbaren Erhöhungen bei den Eigenanteilen der Pflegebedürftigen bzw. ihrer unterhaltspflichtigen Angehörigen oder bei den Ausgaben der Hilfe zur Pflege gemäß SGB XII beigetragen haben. Bei den einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen zu den eigentlichen Pflegekosten gibt es dabei zwischen den Ländern bzw. Regionen erhebliche Unterschiede.

Außerdem wird auf die unterschiedlichen finanziellen Belastungen in der stationären und der ambulanten Pflege verwiesen: In der ambulanten Pflege werden die erforderlichen Aufwendungen überwiegend durch Pflegegeld und informelle Unterstützungsleistungen abgedeckt. Erst mit höherem Pflegebedarf ist auch hier häufiger eine Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen an den Pflegekosten nötig. Für daraus resultierenden Handlungsbedarf skizzieren die Initiatoren der Entschließung ebenfalls Lösungsansätze.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

In der Antwort der Bundesregierung vom 24.06.2018 auf eine schriftliche Anfrage bewegten sich die landesdurchschnittlichen Eigenanteile für die reinen Pflegekosten zum Stichtag 01.04.2018 zwischen 237 Euro in Thüringen und 872 Euro in Berlin. In Sachsen-Anhalt lag der Betrag mit knapp 332 Euro deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von rund 602 Euro.

Hinzu kommen die von den Heimbewohnern zu tragenden Kosten für den allgemeinen Lebensunterhalt, insbesondere für Unterkunft, Investitionskosten und Verpflegung. Auf die Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur diesbezüglichen Kostenentwicklung in allen stationären Pflegeeinrichtungen im Land (LT-Drucksache 7/4042) wird verwiesen. Sie lagen im

Januar 2019 zwischen knapp 20 und gut 35 Euro pro Tag und waren gegenüber Juli 2018 vereinzelt um mehr als 5 Prozent gestiegen.[10]

Das Thema Pflege beschäftigt den Landtag von Sachsen-Anhalt auch in anderen Zusammenhängen, so z. B. 2018 aufgrund einer Initiative der Fraktion Die Linke, in der die Umwandlung der Pflegeversicherung in eine Vollversicherung gefordert wurde. Der Antrag der Fraktion Die Linke, ein Alternativantrag der Koalitionsfraktionen sowie ein Antrag der AfD-Fraktion wurden am 09.03.2018 im Landtag debattiert. Der beschlossene Koalitionsantrag beinhaltet nicht die Forderung nach Vollfinanzierung der Pflegekosten, mahnt jedoch eine auskömmliche finanzielle Ausstattung der Pflegeversicherung an (LT-Drucksache 7/2576).[11]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* empfehlen dem Bundesrat, die Entschließung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen: Der geforderte Gesetzentwurf soll in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe vorbereitet werden und zur Kompensation von Mehrausgaben der Krankenkassen für die medizinische Behandlungspflege sollen die Kosten für die geriatrische Rehabilitation von den Pflegekassen getragen werden. Für den Begründungstext werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

- Möglichkeit einer zeitlichen Grenze für das Erbringen des Eigenanteils zur Begrenzung der pflegebedingten Belastungen prüfen,
- den auf neuer Basis ermittelten Eigenanteil zunächst nicht in Höhe des Bundesdurchschnitts einfrieren - dies mit Blick auf verschiedene Interessenlagen und teils sehr unterschiedliche Verhältnisse in den Ländern,
- Lösungen gegen eventuelle Fehlanreize für die verstärkte Inanspruchnahme stationärer Pflege bei festem Eigenanteil diskutieren,
- sich in einem zweiten Schritt in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe mit der Trennung zwischen ambulanter und stationärer Pflege befassen.

Der *Finanzausschuss* schlägt dem Bundesrat hingegen vor, die Entschließung unverändert zu fassen.

Der Bundesrat hat über das Fassen der Entschließung – ggf. nach Maßgabe von Änderungen – zu entscheiden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

---

[10] *Zur LT-Drucksache: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d4042dak.pdf*

[11] *Zum LT-Plenarprotokoll: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/plenum/wp7/045stzg.pdf#page=24 und zum beschlossenen LT-Antrag: https://padoka.landtag.sachsen-anhalt.de/files/drs/wp7/drs/d2576raa.pdf*

TOP 15: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes - BR-Drucksache 120/19 -

Einspruchsgesetz

Inhalt der Vorlage

Ziel der Anpassung sind sowohl Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen als auch die Erhöhung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berufsausbildungsbeihilfe und das Ausbildungsgeld während einer beruflichen Ausbildung oder einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung.[12] Angeglichen werden sollen auch die Regelungen für behinderte Menschen während der Teilnahme an einer individuellen Qualifizierung im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ und an Maßnahmen im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen. Die Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes verfolgen den gleichen Zweck wie die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), das ebenfalls aktuell geändert wird. Beide Leistungssysteme sollen harmonisiert und die Leistungen für Auszubildende mit Behinderung ebenfalls an das Leistungssystem des BAföG angepasst werden.

Die Bedarfssätze und die Einkommensfreibeträge für Berufsausbildungsbeihilfe sowie Ausbildungsgeld sollen in zwei Stufen angehoben werden: Anhebung des Höchstbetrages für Lebensunterhalt und Wohnen ab 01.08.2019 von derzeit 622 Euro auf 716 Euro monatlich und ab 01.08.2020 auf 723 Euro.

Das Gesetz soll vorwiegend am 01.08.2019, einige Regelungen (mit Ausnahme einer Rückwirkung) sollen später in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Berufsausbildungsbeihilfe ist eine staatliche Förderung für junge Menschen, die eine betriebliche oder außerbetriebliche Berufsausbildung machen. Das Ausbildungsgeld ist eine vergleichbare Leistung, die an Menschen mit Behinderung gezahlt wird, die auf besondere Einrichtungen angewiesen sind.

Analog zum Entwurf eines Sechsundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (26. BAföGÄndG, der sich ebenfalls im Gesetzgebungsverfahren befindet, siehe BR-Drucksache 55/19) sollen ab Beginn des Ausbildungsjahrs 2019 die Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende sowie das Ausbildungsgeld für behinderte junge Menschen erhöht werden. Beides sind Pflichtleistungen der aktiven Arbeitsförderung und zur Teilhabe am Arbeitsleben und im SGB III (Arbeitsförderung) verankert.

Berufsausbildungsbeihilfe können junge Auszubildende unter 18 Jahren erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben, weil die Ausbildungsstelle zu weit vom Elternhaus entfernt ist, und deren Ausbildungsvergütung nicht für Unterkunft und Lebenshaltung (einschließlich Fahrkosten für Heimfahrten) reicht. Auch Jugendliche, die an Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung auf eine

---

[12] *Weitere Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS): https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2019/hoehere-zuschuesse-fuer-auszubildende.html*

Berufsausbildung teilnehmen, können die Förderung erhalten. Ziel der Berufsausbildungsbeihilfe ist es, wirtschaftliche Hürden für die Aufnahme einer Ausbildung in einer weiter entfernten Region zu überwinden und damit die Mobilität von Ausbildungsbewerbern zu verbessern. Gefördert wurden bisher rund 87.000 junge Menschen, davon rund 60.000 Auszubildende und rund 26.000 Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (Stand 2017).

Ausbildungsgeld erhalten behinderte Menschen, die eine reguläre betriebliche Berufsausbildung, eine Qualifizierung in einer Behindertenwerkstatt oder eine betriebliche Qualifizierung im Rahmen der „Unterstützten Beschäftigung“ (für schwer Lernbehinderte oder geistig Behinderte) absolvieren. Bisher erhalten rund 62.000 Menschen Ausbildungsgeld (Stand 2017).

Die Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeber, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbände begrüßen den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Reduzierung der Bedarfsvarianten und die vorgesehenen Erhöhungen. Sie teilen das Anliegen der Bundesregierung, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren und die Leistungen für Schüler, Auszubildende und Studierende im BAföG bzw. SGB III weitgehend zu harmonisieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hält weitere Verbesserungen für notwendig. Er fordert aufgrund der Versäumnisse der Vergangenheit eine pauschale Anhebung der Bedarfssätze um 150 Euro und danach eine verbindliche Anpassung alle zwei Jahre mit der Begründung, die BAföG-Bedarfssätze und damit auch die der geplanten Berufsausbildungsbeihilfe und des Ausbildungsgeldes seien weiterhin nicht existenzsichernd.

Die Wohlfahrtsverbände sehen es positiv, dass das 26. BAföGÄndG höhere Bedarfssätze und Freibeträge vorsieht. Sie setzen sich für eine regelhafte Dynamisierung der Bedarfssätze im BAföG und damit verknüpft im SGB III ein, um die kontinuierliche Steigerung der Lebenshaltungskosten realitätsgerecht abzubilden.[13]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* empfehlen dem Bundesrat, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu befinden, ob er ggf. zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Hofmann [Telefonnummer (030) 243 458-41].

[13] *Zur Homepage des BMAS, u. a. zu den Stellungnahmen: https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/anpassung-der-berufsausbildungsbeihilfe-bababganpg.html*

TOP 17: Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
- BR-Drucksache 97/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen insgesamt 15 Gesetze geändert werden, wobei die Änderungen zum Teil nur Folgeänderungen oder redaktioneller Art sind. Zu erwähnen sind an dieser Stelle folgende geplante Gesetzesänderungen:

- Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (Artikel 1):
  Die Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit als Teil der Zollverwaltung sollen erweitert werden. Unter anderem soll eine Prüfungs- und Ermittlungskompetenz im Hinblick auf die Bekämpfung von Sozialleistungsbetrug, z. B. durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschte Selbständigkeit, und das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft zur Schwarzarbeit im öffentlichen Raum und ausbeuterische Arbeitsbedingungen geschaffen werden, zudem auch im Hinblick auf Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug. Ferner soll der Datenaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und den übrigen beteiligten Behörden wie Jobcentern, Familienkassen, Finanzämtern sowie Strafverfolgungs- und Polizeivollzugsbehörden verbessert werden.

- Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (Artikel 2):
  Neben den arbeitsschutzrechtlichen Regelungen sollen auch weitere Anforderungen an die Unterkunft, die in Tarifverträgen geregelt sind, auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer erstreckt werden können. Auch hierfür soll es eine Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der Finanzkontrolle Schwarzarbeit geben.

- Änderung der Strafprozessordnung (StPO, Artikel 3):
  Das bandenmäßig begangene Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt gemäß § 266a StGB soll in den Katalog der schweren Straftaten aufgenommen werden, derentwegen gemäß § 100a StPO eine Telekommunikationsüberwachung stattfinden darf.

- Änderung des Einkommensteuergesetzes (EStG, Artikel 9):
  Ein Staatsangehöriger eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines EWR-Staates, der im Inland einen Wohnsitz begründet, soll für die ersten drei Monate keinen Anspruch auf Kindergeld haben. Das soll nicht gelten, wenn er nachweislich Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbständiger oder unselbständiger Arbeit erzielt. Nach Ablauf von drei Monaten soll er Anspruch auf Kindergeld haben, es sei denn, er ist weiterhin nur arbeitsuchend. Die Prüfung der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch sollen die Familienkassen zukünftig in eigener Zuständigkeit durchführen, ohne auf entsprechende förmliche Feststellungen der Ausländerbehörden oder Verwaltungsgerichte angewiesen zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen sollen die Familienkassen die Kindergeldzahlungen auch vorläufig einstellen dürfen.

- Änderung der Abgabenordnung (Artikel 10):
  Neben den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende, der Sozialhilfe, der Ausbildungsförderung und des Wohngeldes sollen auch die Träger der Asylbewerber-

leistungen ermächtigt werden, über das Bundeszentralamt für Steuern Kontoinformationen einzuholen, sofern dies zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen erforderlich ist und ein Auskunftsersuchen an den Betroffenen keinen Erfolg hat oder verspricht.

Das Gesetz soll grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 2 soll am 30.07.2020 in Kraft treten, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind.

Ergänzende Informationen

Bereits mit dem Gesetz zur Stärkung der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 06.03.2017 (BGBl. I Seite 399) wurde die rechtliche Grundlage für eine verbesserte informationstechnologische Ausstattung der Zollverwaltung geschaffen. Für die Bekämpfung der handwerks- und gewerberechtlichen Schwarzarbeit erhielten die Länderbehörden entsprechend ihren im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz normierten Aufgaben eigene Prüfungsbefugnisse. Auch wurde die Datenübermittlung von Fahrzeug- und Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes an die Zollverwaltung geregelt.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Steuerumgehung vom 23.06.2017 (BGBl. I Seite 1682) wurde das EStG dahingehend geändert, dass das Kindergeld rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Antragstellung gezahlt wird. Hierzu enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Klarstellung. Außerdem hat seitdem das Bundeszentralamt für Steuern die zuständige Familienkasse zu informieren, wenn es erfährt, dass ein Kind, für das Kindergeld gezahlt wird, ins Ausland verzogen ist oder von Amts wegen von der Meldebehörde abgemeldet wurde.

Die Beratungen des Bundesrates zu einem Gesetzesantrag Bayerns „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kindergeldrechts“ (BR-Drucksache 171/18) sind noch nicht abgeschlossen. Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Höhe des Kindergeldes für ein Kind, für das in Deutschland ein Kindergeldanspruch besteht, dessen Wohnsitz sich aber in einem anderen EU-Mitgliedstaat befindet, an die Lebenshaltungskosten des Wohnsitzstaates anzupassen. Wegen einer vergleichbaren Regelung in Österreich hat die Europäische Kommission am 24.01.2019 ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.[14] Sie sieht darin einen Verstoß gegen die EU-Vorschriften über die soziale Sicherheit und gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates sind, hinsichtlich sozialer und steuerlicher Vergünstigungen.

Nach der Gesetzesbegründung im vorliegenden Gesetzentwurf soll mit den einkommensteuerlichen Regelungen der Kindergeldanspruch für Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder EWR-Staates von einem für den Kindergeldanspruch ausreichenden Aufenthaltsrecht abhängig gemacht werden. Damit werde das unionsrechtlich garantierte Freizügigkeitsrecht nicht eingeschränkt. Nicht jeder Grund für die Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts reiche jedoch auch für die Inanspruchnahme von Kindergeld aus. Ein EU-Bürger halte sich für einen Kindergeldanspruch ausreichend berechtigt in Deutschland auf, wenn die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 und 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU vorliegen. Seien nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, bestehe kein Anspruch auf Kindergeld. Gemäß der letztgenannten Vorschrift sind unionsrechtlich freizügigkeitsberechtigt solche EU-Bürger, die sich zur Arbeitsuche aufhalten, für bis zu sechs Monate und darüber hinaus nur, solange sie

[14] *Zu weiteren Informationen:*
https://ec.europa.eu/germany/news/20190124-kindergeld-oesterreich_de

nachweisen können, dass sie weiterhin Arbeit suchen und begründete Aussicht haben, eingestellt zu werden.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat, sich für eine weitere Änderung der StPO auszusprechen: Eine Telekommunikationsüberwachung soll nicht nur bei bandenmäßig begangener Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuerhinterziehung möglich sein, wie es das geltende Recht vorsieht, sondern auch in anderen besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung. Zudem empfiehlt der *Finanzausschuss* dem Bundesrat, die Bundesregierung um Prüfung zu bitten, inwieweit noch im Rahmen dieses Vorhabens für das besonders von illegaler Beschäftigung betroffene Wach- und Sicherheitsgewerbe ein Steuerabzug wie bei der Bauabzugsteuer eingeführt werden kann.

Der *Rechtsausschuss* empfiehlt dem Bundesrat über o. a. Vorschlag hinaus, die Bundesregierung zu bitten, die vorgesehenen Regelungen zur Abgabe des Ermittlungsverfahrens an die Behörden der Zollverwaltung zur eigenständigen Erledigung zu prüfen und ggf. zu streichen, da sie keine Erleichterungen für die Staatsanwaltschaften brächten.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* hält eine weitere Ergänzung des § 17 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes für angezeigt: Daten aus dem zentralen Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sollen zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht nur auf Ersuchen der Bundesagentur für Arbeit oder der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sondern auch der Träger der Sozialhilfe übermittelt werden dürfen. Auch soll nach seiner Auffassung die Bundesregierung um Prüfung gebeten werden, ob das Datenabrufverfahren gemäß § 68 Absatz 5 EStG (neu) auch auf die Verwaltung weiterer Leistungen wie des Unterhaltsvorschusses oder von Familienleistungen der Länder erstreckt werden sollte.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Ausschuss für Familie und Senioren* sowie der *Ausschuss für Frauen und Jugend* empfehlen dem Bundesrat u. a., eine Änderung der Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen in § 68 Absatz 5 EStG (neu) zu verlangen: Die Rechtsverordnung, mit der die Voraussetzungen für einen automatisierten Datenabruf durch die Leistungsträger bei den Familienkassen festgelegt werden sollen, soll nur mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden dürfen.

Der *Wirtschaftsausschuss* regt an, die bestehenden Bußgeldvorschriften zu ergänzen: Nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Beauftragung von Personen, die gegen bestimmte handwerks- und gewerberechtliche Vorschriften verstoßen, soll eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Liedtke [Telefonnummer (030) 243 458-40].

TOP 18: Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Psychotherapeutenausbildung - BR-Drucksache 98/19 (neu) -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die auch künftig eine bedarfsgerechte und flächendeckende psychotherapeutische Versorgung gewährleisten sollen. Kernartikel ist das Gesetz über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (Psychotherapeutengesetz – PsychThG). Neben den Anforderungen an die künftige heilberufliche psychotherapeutische Ausbildung enthält es auch Regelungen zur staatlichen Prüfung, zur Approbation, zum Erteilen der Erlaubnis zur Berufsausübung und zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen. Das Gesetzesvorhaben dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Vorgesehen ist ein fünfjähriges universitäres Bachelor-Master-Studium der Psychotherapie mit bundeseinheitlicher staatlicher Prüfung. Dieses Studium soll breit angelegt sein – sowohl in Bezug auf psychotherapeutische Verfahren, als auch die Altersgruppen. Die Studierenden müssen sich damit nicht mehr frühzeitig auf eine Ausbildung für Erwachsene oder für Kinder und Jugendliche festlegen. Das Bestehen der staatlichen Prüfung sowie die anschließende Erteilung der Approbation sind Voraussetzungen für den Berufszugang sowie das Führen der künftig einheitlichen Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“ bzw. „Psychotherapeut“. Die vor dem 01.09.2020 geführte Berufsbezeichnung soll beibehalten werden dürfen. Außerdem sollen die bis dahin begonnenen Ausbildungen nach dem derzeit geltenden Recht abgeschlossen werden können. Ärzte, die Psychotherapie anbieten, können sich auch künftig „ärztliche Psychotherapeutin“ bzw. „ärztlicher Psychotherapeut“ nennen.

Für die Eintragung in das Arztregister ist nach der Approbation noch eine von den Ländern und Landespsychotherapeutenkammern zu regelnde Weiterbildung erforderlich. In dieser Phase erfolgt auch die Differenzierung nach Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychotherapie. Ins Arztregister eingetragene Psychotherapeuten können sich um eine Teilnahme an der Versorgung im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bewerben.

Der Gesetzentwurf sieht weiterhin vor, dass Psychotherapeuten in Weiterbildung von den Krankenkassen eine angemessene Vergütung der in stationären oder ambulanten Einrichtungen absolvierten Behandlungen zu zahlen ist. Für die praktischen Studienabschnitte von Psychotherapeuten in Ausbildung wird hingegen am Praktikantenstatus gemäß geltendem Recht festgehalten.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) soll ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Mindestanforderungen an das Studium, das Nähere über die psychotherapeutische Prüfung sowie Verfahrensfragen zur Erteilung bzw. Verlängerung der Berufserlaubnis sowie zur Ausstellung eines Europäischen Berufsausweises zu regeln. Diese Verordnungsermächtigung soll am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Die Mindest- und Höchstsätze für die Vergütung privater psychotherapeutischer Leistungen sollen wie bei privat abgerechneten ärztlichen und zahnärztlichen Leistungen in einer Gebührenordnung

geregelt werden. Diese soll das BMG erlassen und soll ebenfalls der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Ein Baustein für eine patientengerechtere Versorgung ist, dass Psychotherapeuten künftig auch Ergotherapie und psychiatrische Krankenpflege verschreiben dürfen; bisher ist das Ärzten vorbehalten. Dazu ist die Änderung des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen. Dort wird auch ein Auftrag für den Gemeinsamen Bundesauschuss vorgesehen, bis spätestens 31.07.2020 in der Psychotherapie-Richtlinie ergänzende Regelungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- diagnoseorientierte und leitliniengerechte Konkretisierung des Behandlungsbedarfs,
- berufsgruppenübergreifende, koordinierte und strukturierte Versorgung,
- weitere Förderung der Gruppentherapie und
- weitere Vereinfachung des Gutachterverfahrens.

Außerdem sollen im SGB V Vorgaben ergänzt werden, die zu mehr Daten für die Bedarfsplanung führen sollen und in unterversorgten Gebieten auch die nach Landesrecht zugelassenen Weiterbildungseinrichtungen zur Leistungserbringung zulasten der GKV zu ermächtigen.

Durch Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (Artikel 3 des Gesetzentwurfes) sollen für die Berufsgruppe der Psychotherapeuten in Weiterbildung dieselben Regelungen geschaffen werden, wie sie für die fachärztliche Weiterbildung gelten.

Bei den weiteren Änderungen des Gesetzentwurfes (Artikel 4 bis 11) handelt es sich um Folgeänderungen.

Das Gesetz soll – mit Ausnahme der in Absatz 5 beschriebenen Regelung – am 01.09.2020 in Kraft treten. Das derzeit geltende Psychotherapeutengesetz soll am 31.08.2020 außer Kraft treten.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Für die Länder führt die Reform der Ausbildung laut Schätzung der Bundesregierung (siehe Erfüllungsaufwand der Verwaltung) zu Mehrkosten in Höhe von 47 Millionen Euro pro Jahr.

In Sachsen-Anhalt gibt es Studienangebote für die psychotherapeutische Ausbildung an den beiden Universitäten in Halle/Saale und in Magdeburg.

Im Suchangebot der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) gibt es im Land für die Versorgung gesetzlich Versicherter aktuell 361 psychologische (also nichtärztliche) sowie 23 ärztliche Psychotherapeuten. Die meisten arbeiten in Einzelpraxen.[15] In 29 stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychotherapie gibt es laut dem seit 2014 geltenden Krankenhausplan des Landes 1.536 Planbetten und 588 Tagesklinikplätze für Erwachsene, 315 Planbetten

[15] *Zur Homepage der KVSA: https://www.kvsa.de/service/arzt_und_therapeutensuche_in_sachsen_anhalt.html?tx_medsearchkva_frontend%5Baction%5D=search&tx_medsearchkva_frontend%5Bcontroller%5D=Medsearch&cHash=474a0e70aec394fa92c1c04424c59402*

und 153 Tagesklinikplätze für Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen 220 Planbetten und 94 Tagesklinikplätze für die psychosomatische Versorgung.[16]

Im Auftrag des Ministeriums für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt (MS) hat die Gesellschaft für Forschung und Beratung im Gesundheits- und Sozialbereich mbH (FOGS GmbH) eine Studie zur Situation der Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter Menschen durchgeführt. Die Ergebnisse sowie Handlungsempfehlungen wurden Anfang 2019 vorgestellt und dabei auch Lücken in der Versorgung benannt.[17] In einer Pressemitteilung vom 23.01.2019 hat das MS avisiert, einige Forderungen in der für dieses Jahr geplanten Novellierung des Psychiatriegesetzes aufzugreifen und weitere Umsetzungsschritte breit zu diskutieren.[18]

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Gesundheitsausschuss* hat knapp 30 Empfehlungen für eine Stellungnahme des Bundesrates abgegeben. Ein Teil der Vorschläge zum Kernartikel bezieht sich auf Fragen der Patientenversorgung und -sicherheit, so z. B. eine umfassendere Legaldefinition der Ausübung heilkundlicher Tätigkeiten durch Psychotherapeuten oder das Erfordernis von Deutschkenntnissen auf C2-Niveau, d. h. vergleichbar muttersprachlichem Niveau, auch bei vorübergehender allgemeiner Berufsausübung mit einer Ausnahme für die beschränkte Tätigkeit auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen in der Behandlung von Flüchtlingen und Geduldeten. Etliche Empfehlungen nehmen die vorgesehenen Vorschriften zum Studium sowie zur Anerkennung von ausländischen Abschlüssen und im Ausland erworbenen Qualifikationen in den Blick. Hierbei geht es auch um Fragen der Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsverteilung und gegenseitiger Informationen zwischen den beteiligten Behörden, aber auch um die Frage, wann bei Ruhensanordnungen oder Widerruf der Approbation der europäische Vorwarnmechanismus ausgelöst werden soll. Außerdem empfiehlt der *Gesundheitsausschuss* Prüfbitten mit dem Ziel, dass eine Vergütung in der praktischen Ausbildung durch die GKV erfolgt und Psychotherapeuten in Ausbildung sozialrechtlich besser abgesichert werden.

Weitere Änderungsvorschläge beziehen sich auf Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des SGB V) wie folgt:

- Psychotherapeuten sollten auch Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausstellen sowie Hilfsmittel zur psychotherapeutischen Versorgung verschreiben dürfen (z. B. evaluierte Internetprogramme, die ihre Wirksamkeit nachgewiesen haben). Die vorgesehenen Befugnisse, weitere Leistungen zu verschreiben, sollen nicht nur für die nach neuem, sondern auch für die nach altem Recht approbierten Psychotherapeuten gelten.

---

[16] *Zur Homepage des Ausschusses für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung des Landes Sachsen-Anhalt: https://psychiatrieausschuss.sachsen-anhalt.de/kontakt/psychiatrische-kliniken-in-sachsen-anhalt/*

[17] *Zum Abschlussbericht der FOGS GmbH: https://www.fogs-gmbh.de/fileadmin/pdf_downloads/PSY_LSA/Bestandsanalyse_Versorgung_psychisch_kranker_und_seelisch_behinderter_Menschen_im_LSA_Abschlussbericht_17_12_2018.pdf*

[18] *Zur Pressemitteilung des MS: http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=900760&identifier=a801b76431e1560b472ba781aa6bdb34*

- Wie auch im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Terminservice- und Versorgungsgesetz (siehe TOP 5) schlägt der Ausschuss weiterhin vor, auf Änderungen der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie zu verzichten, bis die Evaluation der Anfang 2017 erfolgten Strukturreform dieser Richtlinie vorliegt.

- Die Eintragung von psychotherapeutischen Gebietsbezeichnungen ins Arztregister solle analog zu der bestehenden Regelung für die Ärzteschaft erfolgen.

- Die Ermächtigung von Institutsambulanzen soll nicht konkret befristet, sondern so lange gelten, wie dies für die ausreichende psychotherapeutische Versorgung der gesetzlich Versicherten notwendig ist. Andererseits solle der vorgesehene unbefristete Bestandsschutz für Ambulanzen an Ausbildungsstätten gestrichen werden.

Abschließend empfiehlt der *Gesundheitsausschuss*, die Reform allgemein zu begrüßen, jedoch Vorschläge zu unterbreiten, wie deren Ziele besser erreicht und bundesweit einheitliche Qualifikationsstandards gewährleistet werden können.

Die Empfehlungen des *Ausschusses für Kulturfragen* für eine Stellungnahme zielen insbesondere ab

- auf Kritik an zusätzlichen Kosten, die in den Ländern sowohl in Bezug auf die zusätzlichen studienbezogenen Kapazitäten als auch den Erfüllungsaufwand entstehen,

- auf das Ablehnen der im Gesetzentwurf vorgesehenen Festlegung auf den Hochschultyp, die die neuen Studiengänge anbieten dürfen, das heißt auf Universitäten und ihnen gleichgestellte Hochschulen sowie

- auf das Streichen von Regelungen, bei denen es um die Rolle der zuständigen Gesundheitsbehörden in den Ländern bei der Akkreditierung geht.

Der *Gesundheitsausschuss* und der *Ausschuss für Kulturfragen* schlagen gemeinsam vor, das In-Kraft-Treten der Neuregelungen zu verschieben: Der *Gesundheitsausschuss* hält eine Verschiebung um ein Jahr für angemessen. Der *Ausschuss für Kulturfragen* plädiert für großzügige Übergangsregelungen und verknüpft dies mit der zeitnahen Erarbeitung der Approbationsordnung sowie der Klärung offener Kostenfragen.

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik*, der *Finanzausschuss* und der *Rechtsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Richter [Telefonnummer (030) 243 458-30].

TOP 21: Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung - BR-Drucksache 101/19 -

Zustimmungsgesetz

Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht Erhöhungen bei den Vergütungen für Betreuer und Vormünder vor. Dies soll bei den Berufsbetreuern durch eine Erhöhung der Vergütung um durchschnittlich 17 Prozent in einem modernisierten System von Fallpauschalen umgesetzt werden. Durch die Einführung von Fallpauschalen statt der bisherigen Kombination aus Stundensatz und Stundenansatz soll die Betreuervergütung von einem pauschalen – und damit letztlich fiktiven – Zeitaufwand für das Führen der einzelnen Betreuung entkoppelt werden. Durch gesonderte Pauschalen wird eine ausgewogene Verteilung der finanziellen Belastung innerhalb der Gruppe der nicht mittellosen Betreuten erreicht. Bei der Vergütung für Berufsvormünder werden die Stundesätze erhöht. Die neuen Vorschriften sollen über einen Zeitraum von vier Jahren evaluiert werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll einen Bericht über die Ergebnisse der Evaluierung bis Ende 2024 veröffentlichen.

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Ergänzende Informationen

Die Pauschalvergütung der beruflichen Betreuer ist seit ihrer Einführung (01.07.2005) unverändert geblieben. Im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 12.03.2018 für die 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages wurde u. a. festgelegt, dass die Finanzierung der unverzichtbaren Arbeit der Betreuungsvereine in Zusammenarbeit mit den Ländern gestärkt werden und für eine angemessene Vergütung der Berufsbetreuer zeitnah Sorge getragen werden soll.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits am 18.05.2017 das „Gesetz zur Verbesserung der Beistandsmöglichkeiten unter Ehegatten und Lebenspartnern in Angelegenheiten der Gesundheitssorge und zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung“ (BT-Drucksache 18/12427) beschlossen, das eine Erhöhung der Stundensätze für Berufsbetreuer und -vormünder um 15 Prozent vorsah. Der Bundesrat hat das zustimmungsbedürftige Gesetz in seiner 959. Sitzung am 07.07.2017 von der Tagesordnung abgesetzt und auch später nicht über das Gesetz entschieden, so dass es nicht verabschiedet wurde.

Zum Verfahren im Bundesrat

Der federführende *Rechtsausschuss* und der *Finanzausschuss* empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen:

Der *Rechtsausschuss* lehnt die vorgesehene Erhöhung der Aufwandspauschale für Verfahrenspfleger auf 4 Euro im Vergleich zur Betreuervergütungsanpassung ab; sie sollte lediglich 3,50 Euro betragen. Des Weiteren fordert er die Erweiterung des Evaluierungszeitraumes auf fünf Jahre statt wie im Gesetzentwurf vorgesehen von vier Jahren. Zur Gesetzesbegründung kritisiert der Ausschuss u. a. die vorgenommenen Aufschläge für Overhead-Kosten sowie auf die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement empfohlenen Sachkosten.

Der *Finanzausschuss* hält es für unerlässlich, die jährliche Mehrbelastung von 157 Millionen Euro über eine Anpassung des Umsatzsteueranteils der Länder auszugleichen; die Neuregelung dürfe sich nicht auf die Erhöhung der Vergütungen beschränken, sondern es müssten vorhandene strukturelle Probleme gelöst werden. Er hält eine höhere Vergütung nur für erforderlich, falls die besonderen Kenntnisse für die Betreuung nicht nur nutzbar, sondern auch notwendig seien. Der Ausschuss fordert, dass die BReg den notwendigen zeitlichen Umfang sowie das erforderliche Qualifikations- und Vergütungsniveau im Detail darstellt. Darüber hinaus ist er der Auffassung, dass ein In-Kraft-Treten des Gesetzes frühestens am 01.01.2020 in Betracht komme.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Der Bundesrat hat im ersten Durchgang darüber zu entscheiden, ob er zu dem Gesetzentwurf Stellung nimmt oder ggf. keine Einwendungen gegen ihn erhebt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Baumeister [Telefonnummer (030) 243 458-20].

TOP 28: Reflexionspapier der Kommission: Auf dem Weg zu einem nachhaltigen Europa bis 2030 - BR-Drucksache 63/19 -

Inhalt der Vorlage

Die Europäische Kommission (nachfolgend Kommission) ebnet mit dem Reflexionspapier den Weg für eine Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen, um deren nachhaltige Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals (SDG)) und die Ziele des Klimaschutzabkommens von Paris zu erreichen. Globale und europäische Herausforderungen werden analysiert und politische Handlungsfelder für eine Nachhaltigkeitswende genannt: Kreislaufwirtschaft, Landwirtschaft, Ernährung, zukunftssichere Energie, Gebäude und Mobilität sowie Sozialverträglichkeit.

Weiterhin sollen so genannte horizontale Faktoren die Nachhaltigkeitswende unterstützen: Bildung, Wissenschaft, Technologie, Forschung, Innovation, Digitalisierung, Finanzen, Preisgestaltung, Steuern, Wettbewerb, soziale Unternehmensverantwortung, offenes und regelbasiertes Handeln, Regierungsführung, Politikkohärenz sowie die globale Vorreiterrolle der EU.

Abschließend skizziert das Reflexionspapier drei hinsichtlich der institutionellen Ausgestaltung und politischen Ambition unterschiedliche Szenarien für das weitere Vorgehen der EU:

- Einführung einer übergreifenden EU-Nachhaltigkeitsstrategie, die eine Leitlinie für die EU und ihre Mitgliedstaaten darstellt;
- Fortsetzung des bisherigen Ansatzes, in dem die Ziele für nachhaltige Entwicklung von der Kommission kontinuierlich in alle relevanten Politikbereiche einbezogen werden;
- stärkere Fokussierung auf das auswärtige Handeln, wobei gleichzeitig die Nachhaltigkeitsbestrebungen auf EU-Ebene konsolidiert werden.

Ergänzende Informationen / Auswirkungen für Sachsen-Anhalt

Der für Arbeitsplätze, Wachstum, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit zuständige Vizepräsident der Kommission, Jyrki Katainen, erläuterte die Vorlage wie folgt: „Die Nachhaltigkeit ist Teil der europäischen DNA. Es geht darum, dafür zu sorgen, dass künftige Generationen die gleichen oder bessere Möglichkeiten haben als wir, und gleichzeitig die begrenzten Ressourcen unseres Planeten zu wahren. ...“[19]

Deutschland zählte von Beginn an zu den treibenden Kräften der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen und setzte sich auf europäischer und mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS) auch auf nationale Ebene für die Ziele ein.[20] Dazu, wie sich dieses

---

[19] *Zur Pressemitteilung der Kommission vom 30.01.2018: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-701_de.htm*

[20] *Zu weiteren Informationen der Bundesregierung zur DNS: https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/die-deutsche-nachhaltigkeitsstrategie*

Bild zuletzt geändert hat, wird auf aktuelle Medienberichterstattung verwiesen.[21] Die weltweiten öffentlichen Proteste der „Fridays for Future"-Bewegung mit den Forderungen junger Menschen nach effektivem Klimaschutz verstärken den Druck auf die laufenden Debatten zur Klimapolitik.

Auch in Sachsen-Anhalt haben sich zahlreiche Schüler an Demonstrationen für mehr Klimaschutz beteiligt.[22] Die Bundesregierung hat am 20.03.2019 unter Vorsitz der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Svenja Schulze, ein „Klimakabinett" eingesetzt, um die gesetzliche Grundlage vorzubereiten, mit der Deutschland die Klimaschutzziele 2030 verbindlich erreichen und den Klimaschutzplan von 2016 umsetzen kann.[23]

Nachhaltigkeitsstrategien und Indikatorenberichte werden auch seitens der deutschen Länder erarbeitet und evaluiert und wurden 2018 in einem Gesamtvergleich zusammengefasst.[24] In Sachsen-Anhalt basiert die Nachhaltigkeitspolitik auf einer ressortübergreifenden Abstimmung sowie dem Dialog mit verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen.[25] Nachhaltige Entwicklungsprojekte werden z. B. über die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsbildung unterstützt. Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat sich u. a. 2017 im Rahmen einer Debatte mit der Thematik befasst und bekennt sich zu den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030. Sachsen-Anhalt hat sich in diesem Zusammenhang dazu verpflichtet, sich regional sowie länderübergreifend und auf der Ebene der europäischen Regionen für eine breite Unterstützung der Agenda 2030 einzusetzen.[26] Die Landesregierung hat am 19.02.2019 ein Klima- und Energiekonzept beschlossen, das den Ansatz verfolgt, Vorschläge zur Einsparung von Treibhausgasemissionen aus der Sicht des Klimaschutzes unter Einbeziehung des Energiebereichs zu erarbeiten.[27] Mit einer aktuellen Kampagne für Unternehmen und Behörden will die Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH (LENA) nachhaltige Mobilität in Sachsen-Anhalt voranbringen. Teilnehmer des Projekts "mission:e" können sich eine Woche lang kostenlos ein Elektroauto ausleihen und die Alltagstauglichkeit der Fahrzeuge testen. Die Nachfrage sei groß.[28]

Zum Verfahren im Bundesrat

---

[21] *Zum Beitrag des Tagesspiegels online vom 22.03.2019: https://www.tagesspiegel.de/politik/vertrauliche-dokumente-deutschland-wird-zum-klima-bremser/24134082.html*

[22] *Zum Beitrag in mdr Sachsen-Anhalt online vom 15.03.2019: https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/fridays-for-future-demo-sachsen-anhalt-102.html*

[23] *Zu weiteren Informationen der Bundesregierung zum „Klimakabinett": https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/bundesregierung-packt-klimaschutz-an-1592188*

[24] *Zur Broschüre „Umweltbezogene Nachhaltigkeitsindikatoren 2018" der Konferenz der Umweltminister der Länder von 2018: https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/top_21_nachhaltigkeitsindikatoren_anlage_1532603075.pdf*

[25] *Zu weiteren Informationen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt: https://mule.sachsen-anhalt.de/umwelt/nachhaltigkeit/*

[26] *Zur Debatte, den Anträgen und Beschluss: https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/2017/landtag-haelt-an-zielen-der-agenda-2030-fest/*

[27] *Zur Pressemitteilung der Staatskanzlei Nummer 077/2019 vom 05.02.2019: http://www.presse.sachsen-anhalt.de/index.php?cmd=get&id=901330&identifier=163ef42b34188294b4928aee42b4328c*

[28] *Zum Beitrag in der Volksstimme.de vom 25.03.2019: https://www.volksstimme.de/sachsenanhalt/e-autos-in-behoerden-und-unternehmen-alltagstauglichkeit/1553491448000*

Der *Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik* erachtet vor allem mit Blick auf die auslaufende Strategie Europa 2020 ein verstärktes Engagement auf allen Ebenen als erforderlich und hält im Ergebnis nur einen globalen Ansatz für erfolgversprechend. Er spricht sich für einen kombinierten Ansatz der drei vorgeschlagenen Szenarien aus, wobei den EU-Mitgliedstaaten ausreichend Handlungsspielraum verbleiben soll. Die Europäische Säule Sozialer Rechte betrachtet er als den wichtigsten Orientierungsrahmen für Armutsbekämpfung und soziale Aufwärtskonvergenz auf EU-Ebene. Der Ausschuss sieht das Erfordernis, allen Menschen angemessene Mindesteinkommensleistungen und Rahmen für Mindestlohnregelungen und nationale Grundsicherungssysteme in den Mitgliedstaaten bereitzustellen und eine europäische Garantie gegen Kinderarmut aufzulegen. Dringender Handlungsbedarf bestehe auch zur Überwindung der geschlechtsspezifischen Gehaltslücke („gender pay gap“). Außerdem müsse die EU auf ein inklusives, sozial gerechtes und nachhaltiges Wachstum als Voraussetzung für die Beseitigung der Ungleichheit zwischen EU-Mitgliedstaaten und Regionen hinarbeiten.

Der *Finanzausschuss* begrüßt den Ansatz der Kommission zur Schaffung eines nachhaltigeren Finanzwesens und betont die wichtige Rolle der Finanzwirtschaft zur Lenkung der Kapitalströme in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten und Investitionen. Er befürwortet die Einführung eines EU-weiten Klassifikationssystems („Taxonomie“) zur einheitlichen Begriffsbestimmung der „ökologischen Nachhaltigkeit“, um Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten fördern zu können, ebenso wie ein EU-einheitliches Kennzeichnungssystem für nachhaltige Finanzprodukte. Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, für die Erhaltung mitgliedstaatlicher Einflussmöglichkeiten und eine verhältnismäßige Umsetzung der Maßnahmen zu sorgen.

Der *Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare* Sicherheit begrüßt die Debatte über die Umsetzung der sich aus der Agenda 2030 für EU und Mitgliedstaaten ergebenden Verpflichtungen. Als vorzugswürdig erachtet er das weitest gehende Szenario 1 einer übergreifenden EU-Strategie für Nachhaltigkeitsziele. Pläne, Programme und öffentliche Projekte der EU sollten vorab auf ihre nachhaltige Wirkung in einem systematisierten Verfahren überprüft werden. In der Kohäsionspolitik müsse die Verwendung öffentlicher Gelder an die Zielerreichung der Agenda 2030 gekoppelt werden.

Der federführende *Ausschuss für Fragen der Europäischen Union* hat sich den Stellungnahmeempfehlungen des *Finanzausschusses* und des *Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit* angeschlossen. Darüber hinaus stellt er insbesondere fest, dass die 17 Nachhaltigkeitsziele nicht nur alle gesellschaftlichen Bereiche, sondern auch das auswärtige Handeln der EU erfassen. Die Umsetzungsstrategie müsse gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften sowie der Zivilgesellschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Der *Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz,* der *Gesundheitsausschuss,* der *Ausschuss für Kulturfragen,* der *Verkehrsausschuss* sowie der *Wirtschaftsausschuss* empfehlen dem Bundesrat hingegen, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.
Der Bundesrat hat darüber zu entscheiden, ob er zu der Vorlage Stellung oder von ihr Kenntnis nimmt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Westermann [Telefonnummer (030) 243 458-83].